

## Steuerrechtliche Aspekte einer Rechtsform für Verantwortungseigentum ausgestaltet als GmbH-Variante mit Vermögensbindung

**Zentrale Bestandteile von Verantwortungseigentum sind die Vermögensbindung und die familienunabhängige Weitergabe des Unternehmens an Werte- und Fähigkeitenverwandte. Dies soll mithilfe einer Ergänzung des GmbH-Rechts um eine GmbH-Variante als Teilstatut rechtlich verbindlich sichergestellt werden. Bezüglich dieser Rechtsform wurde uns die Frage entgegengetragen:**

### **> Wie ist die steuerrechtliche Behandlung von Unternehmen in Verantwortungseigentum in der anvisierten GmbH-Variante und was wären die konkreten fiskalischen Auswirkungen?**

Verantwortungseigentum ist ein Eigentumsverständnis, in Rahmen dessen das Unternehmensvermögen und die Gewinne dem Unternehmen dienen und nicht von Gesellschaftern für individuelle Zwecke verwendet werden können. Weiterhin soll gewährleistet sein, dass die Kontrolle des Unternehmens, die Mehrheit der Stimmrechte, immer bei Menschen bleibt, die mit dem Unternehmen verbunden sind, und somit die langfristige Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des Unternehmens auch familienunabhängig sichergestellt wird. Dieses Eigentumsverständnis soll durch eine Ergänzung des GmbH-Gesetzes in einer neuen Rechtsform, einer GmbH-Variante mit Vermögensbindung, einfach und rechtssicher umgesetzt werden können. Eine Umsetzung im Rahmen von Stiftungsmodellen ist sehr aufwendig und für kleine und mittelständische zumeist nicht möglich.

Die Konzipierung der neuen Rechtsform und die dafür nötigen rechtlichen Ergänzungen sind grundsätzlich im Gesellschaftsrecht und

nicht im Steuerrecht angesiedelt. Es sollen keine steuerliche Besserstellungen für diese Rechtsform ermöglicht werden – die steuerrechtliche Behandlung auf Unternehmensebene soll nicht von der einer normalen GmbH abweichen. Auch soll die Rechtsform nicht zur steuerbegünstigten Weitergabe von Geldvermögen an Erben verwendet werden können. Es ist keine fiskalfeindliche Änderung des Steuerrechts vorgesehen.

Die wichtigsten steuerrechtlichen Aspekte seien der folgenden Gliederung entsprechend kurz erläutert:

- A. Besteuerung auf Unternehmensebene
- B. Besteuerung auf Gesellschafterebene
- C. Besteuerung bei Gründung und Auflösung
- D. Besteuerung bei Weitergabe
- E. Fiskalische Auswirkungen:  
Potenzieller Wegfall von Erbschaftsteuer, langfristige Erhaltung von Steuersubjekten in Deutschland

---

### **A. Unternehmensbesteuerung**

Die vorgeschlagene Rechtsform der GmbH mit Vermögensbindung soll keine steuerrechtlichen Vorteile mit sich bringen. Auf Unternehmensebene sollen die sie nutzenden Unternehmen in Verantwortungseigentum entsprechend der Besteuerung „normaler“ GmbHs behandelt werden. Das heißt, in der GmbH mit Vermögensbindung erwirtschaftete

Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer und dem darauf entfallenden Solidaritätszuschlag. Auch, sofern zutreffend, Gewerbesteuer sowie Grund- und Grunderwerbsteuer werden wie bei normalen GmbHs entrichtet.

Während die Vermögensbindung in der vorgeschlagenen Rechtsform an die Regelungen der gemeinnützigen GmbH erinnert, unterscheidet sie sich in der steuerrechtlichen

Behandlung somit grundlegend von dieser, da für die GmbH mit Vermögensbindung keine Steuervergünstigungen vorgesehen sind.

Die normale Unternehmensbesteuerung gilt auch für Unternehmen, die Verantwortungseigentum nicht durch die neue Rechtsform umsetzen, sondern durch Stiftungsmodelle mit gemeinnützigen Entitäten.

### **B. Besteuerung auf Gesellschafterebene**

In Unternehmen mit Vermögensbindung beziehen Gesellschafter keine Dividendenausschüttungen, da diese gesellschaftsrechtlich unterbunden sind. Insofern fallen hier im Normalfall keine Ertrag- oder Einkommensteuer auf Ausschüttungen an. Somit zahlen die "Verantwortungseigentümer" lediglich Einkommensteuern auf ihr Gehalt. Sollte jedoch entgegen der gesellschaftsrechtlichen Regelung eine offene oder verdeckte Gewinnausschüttung, etwa durch unverhältnismäßige Gehälter, stattfinden, wird diese wie bei normalen GmbHs üblich besteuert. Insofern besteht durch die GmbH in Verantwortungseigentum auch auf Gesellschafterebene keine Vergünstigung der Ertragbesteuerung.

### **C. Besteuerung bei Gründung und Auflösung**

Die Gründung und Auflösung einer solchen GmbH in Verantwortungseigentum sollen keine steuerlichen Unterschiede zu einer normalen GmbH aufweisen.

### **D. Besteuerung bei Übergang der Unternehmensanteile**

Der Übergang der Unternehmensanteile einer GmbH mit Vermögensbindung soll die gleichen Folgen auslösen wie bei normalen GmbHs. Das heißt bei entgeltlicher Veräußerung der Unternehmensanteile wird auf Seiten des Veräußerers Ertragssteuer auf den Veräußerungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten fällig.

Bei unentgeltlichem Übergang der Unternehmensanteile einer GmbH mit Vermögensbindung unter Lebenden oder von Todes wegen sollen, wie auch bei normalen GmbHs, Erbschaft- oder Schenkungsteuern fällig werden. Bei Erbschaft- und Schenkungsteuern entfallen Steuern auf den Wert des übergehenden

Vermögens, es gibt insofern keine steuerrechtliche Sonderbehandlung. Da allerdings der Wert des übergehenden Vermögens u.a. nach Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bewertet wird, sollte hierbei die rechtlich verbindliche Vermögensbindung und der Dividendenausschluss (wie bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindung der gGmbH) in die Wertfindung einbezogen werden. Hierfür wird daher vorgeschlagen, die steuerliche Bewertung von Anteilen einer GmbH in Verantwortungseigentum ähnlich zu gestalten, wie die Bewertung von gGmbH-Anteilen. Diese Logik liegt in der gesellschaftsrechtlich geregelten Vermögensbindung begründet. In diesem Sinne soll gesetzlich festgelegt sein, dass die Gesellschafter bei Übergang der Unternehmensanteile lediglich die von ihnen erbrachte Einlage zurückerstattet bekommen, jegliche Zahlungen darüber hinaus sind, genau wie auch Dividendenausschüttungen, gesellschaftsrechtlich ausgeschlossen. Somit können die Gesellschafter über den Nennwert ihrer Einlage hinaus nicht auf Vermögenswerte des Unternehmens zugreifen. Da die Bewertung an die Vermögensbindung geknüpft wäre, entsteht im Falle einer Nichteinhaltung neben den gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen Nachversteuerungspflicht. Somit ist ausgeschlossen, dass durch Missbrauch der Rechtsform nicht gebundenes Vermögen zu zu niedrigen Erbschaft- oder Schenkungsteuern übergeht. Durch eine solche einheitliche Bewertungsregelung wird einerseits Rechtssicherheit geschaffen und außerdem ein weiterer Anreiz für die Einhaltung der Vermögensbindung geschaffen.

Weiterhin ist es auch nicht möglich, eine GmbH in Verantwortungseigentum missbräuchlich zur schlichten Erbschaftsteuerbefreiten Vermögensweitergabe an Erben zu verwenden. Jedwede Kapitalrückzahlung an die Gesellschafter der GmbH mit Vermögensbindung vor Ablauf der Behaltensfrist soll begünstigungsschädlich sein. Die Ausschließung von Erbschaftsteuerprivilegien durch Einlagenrückzahlung soll für die GmbH in Verantwortungseigentum im Erbschaftssteuergesetz eindeutiger geregelt

werden, als dies bisher für Kapitalgesellschaften der Fall ist<sup>1</sup>.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Die steuerrechtliche Behandlung des Übergangs von Anteilen einer GmbH in Verantwortungseigentum ist grundsätzlich nicht anders als bei einer normalen GmbH. Allerdings wird sich die Bewertung der Anteile auf die beschriebene Sachlogik der Vermögensbindung beziehen.

### **E. Fiskalische Auswirkungen**

Nun ist zu diskutieren, ob die Einführung einer solchen GmbH mit Vermögensbindung zur Umsetzung von Verantwortungseigentum negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Staates hat.

#### **b. Potenzieller Wegfall von Erbschaftssteuern**

Während wie oben beschrieben bei der Besteuerung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene keine steuerrechtlichen Sonderbehandlungen stattfindet, könnte sich dennoch durch die Einbeziehung der Beschaffung des Wirtschaftsgutes, inklusive der Vermögensbindung, in die Bewertung für Erbschaft- und Schenkungsteuer das Aufkommen dieser Steuern absolut etwas reduzieren. Doch hier sind mehrere Punkte zu beachten:

Erstens können Stiftungsmodelle wie Doppelstiftungen für Verantwortungseigentum, in denen bereits Erbschaft- und Schenkungsteuern aufgrund der Gemeinnützigkeit wegfallen und die somit entsprechend ähnliche besteuert werden wie hier anvisiert, bereits von großen Unternehmen umgesetzt werden. Die vorgeschlagene GmbH-Variante mit Vermögensbindung soll insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen und Start-Ups eine Option schaffen.

Im Hinblick auf Unternehmen, die zu klein sind, um Stiftungslösungen finanzieren zu können, in Zukunft aber diese Rechtsform wählen und damit im Zuge der Nachfolge im gewöhnlichen Sinne weder verkauft, noch vererbt oder verschenkt

würden, ergibt sich somit theoretisch ein reduziertes Steueraufkommen. Im Rahmen des Erbschafts- und Schenkungsrechts gibt es aber bereits heute umfangreiche Vergünstigungen für Unternehmenserben, die vom Verwandtschaftsgrad, der Unternehmensgröße und anderen Faktoren abhängig sind. Diese sind bekannt, von Freibeträgen, Regelverschonung, den Regelungen zur Abschmelzung der Verschonung durch Abzugsbeträge bei kleineren Unternehmen oder Wertminderungsabschläge. Mit diesen und weiteren Mitteln besteht die Möglichkeit von stark begünstigter Behandlung der Unternehmen zur Schonung des Betriebsvermögens, um kleine und mittelständische Unternehmen nicht durch hohe Erbschaft- oder Schenkungsteuern zu belasten. Der durch eine GmbH mit Vermögensbindung möglicherweise etwas geringere Anfall von Erbschaft- und Schenkungsteuern würde allerdings aufgrund der bereits vorhandenen Einschränkungen dieser Steuern insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen fiskalisch nicht relevant sein. Für die Regelung der Bewertung werden weiterhin allgemeine Regeln angewandt, denn durch die Vermögensbindung inklusive Dividendenausschluss ist der Wert der Anteile einer GmbH mit Vermögensbindung im Normalfall niedrig, denn das Unternehmensvermögen kann nicht der individuellen Vermögensvermehrung von Gesellschaftern dienen. Darüber hinaus sind nur Gewinnausschüttungen zu gemeinnützigen Zwecken möglich, welche bereits inhärent der Gesellschaft dienen und damit eine steuerrechtliche Sonderbehandlung erfahren.

#### **a. Langfristiger Erhalt von Steuersubjekten in Deutschland**

Theoretisch sollte durch die anvisierte Rechtsform die Umsetzung von Verantwortungseigentum erleichtert werden und die Anzahl von Unternehmen in dieser Eigentumstypus steigen. Dies kann auch positive fiskalische Auswirkungen haben: Studien aus Dänemark zeigen, dass Unternehmen in Verantwortungseigentum eine weitaus höhere

---

<sup>1</sup> Durch eine Ergänzung des § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 4 ErbStG sollen eindeutig Steuerumgehungsstrategien ausgeschlossen werden.

Überlebenswahrscheinlichkeit nach 40 Jahren haben, dementsprechend ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Unternehmen dem Staat langfristig als Steuersubjekte erhalten bleiben höher. Auch die Konzernierung und der Ausverkauf von Unternehmen und Unternehmensanteilen ins Ausland, wodurch in

Deutschland Steuern wegfallen würden, wird durch eine solche Rechtsform verstärkt verhindert. So kann die anvisierte GmbH mit Vermögensbindung zum langfristigen Erhalt von Steuersubjekten in Deutschland beitragen und damit auch positiv zum Steuerhaushalt beitragen.

---

Fragen und Anmerkungen zu den Ausführungen in diesem Dokument bitte an [Info@Stiftung-Verantwortungseigentum.de](mailto:Info@Stiftung-Verantwortungseigentum.de)

Weitere Informationen zu Verantwortungseigentum finden Sie auf: [www.stiftung-verantwortungseigentum.de/](http://www.stiftung-verantwortungseigentum.de/)